

Förderprogramm der Großen Kreisstadt Sebnitz

zur Förderung der Ansiedlung und Übernahme von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt

(Förderprogramm Einzelhandel)

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstädte ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. -sortimente im Einzelhandel vorhanden sind und damit ein attraktiver Branchenmix sichergestellt ist.

Diese Einzelhandelsbetriebe mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ fördert die Große Kreisstadt Sebnitz gezielt mit dem vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24.01.2018 beschlossenen kommunalen „Förderprogramm Einzelhandel“.

Mit dem „Förderprogramm Einzelhandel“ soll ein wirkungsvoller Anreiz für die Stärkung der Innenstadt als attraktiver Einkaufs- und Erlebnisraum geleistet werden. Die Neueröffnung/Neuansiedlung und auch die Übernahme von Einzelhandelsbetrieben (Bestandssicherung) in der Innenstadt werden durch das Förderprogramm unterstützt. Das Förderprogramm trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Sebnitz bei.

Ferner ist die Förderung auch auf die Sicherung vorhandener und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Einzelhandel ausgerichtet.

1. Förderziele

Ziel des „Förderprogramms Einzelhandel“ ist es deshalb, durch die Gewährung von zinsfreien, rückzahlbaren Darlehen, die in Zuschüsse umgewandelt werden können,

- Anreize für die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung sowie die Bestandssicherung von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben in dem räumlich abgegrenzten Fördergebiet in der Innenstadt zu schaffen,
- die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich der Stadt Sebnitz nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot an zentrenrelevanten Sortimenten dauerhaft sicherzustellen,
- im Fördergebiet bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden, einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt zu leisten,
- Existenzgründungen im Einzelhandel zu fördern sowie vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche Arbeitsplätze im Einzelhandel zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung und damit förderfähig sind die **Neueröffnung bzw. Neuansiedlung** sowie die **Übernahme von Einzelhandelsbetrieben** und sonstigen Gewerbebetrieben mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den „zentrenrelevanten Sortimenten“ innerhalb des Fördergebietes.
- 2.2. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe innerhalb des Fördergebietes, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit nicht auf den Handel mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ gerichtet ist, können gefördert werden, wenn deren Neueröffnung oder Übernahme eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt darstellt.

3. Fördergebiet

Gefördert werden Betriebe nach Ziffer 2., die sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des „Förderprogramms Einzelhandel“ entsprechend beigefügter Karte aus dem aktuellen „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Großen Kreisstadt Sebnitz“ zur räumlichen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Sebnitz befinden bzw. ansiedeln.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind **natürliche oder juristische Personen**, die einen Betrieb nach Ziffer 2. innerhalb des Fördergebietes neu eröffnen bzw. ansiedeln oder einen bestehenden Betrieb übernehmen und hierzu einen **Mietvertrag über Gewerbeflächen** für einen **Zeitraum von mindestens 2 Jahren** abgeschlossen haben. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten durch den Mieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren abgeschlossen.

5. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt zunächst als **Darlehen** zur Deckung der Kosten der Einrichtung/Inbetriebnahme, Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung oder sonstiger Marketingmaßnahmen des Einzelhandelsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes nach Ziffer 2.
- 5.2. Das Darlehen beträgt **pauschal, ohne Nachweis** der einzelnen entstandenen Kosten,
 - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 75 m²: 5.000,00 €
 - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 75 m²: 10.000,00 €

- 5.3. Das Darlehn wird für einen Zeitraum von **2 Jahren** ab Neueröffnung oder Übernahme des Betriebes als rückzahlbares, zinsfreies Darlehn gewährt. Wird das Unternehmen nach 2 Jahren noch betrieben, wandelt die Stadt das Darlehn in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss um.

6. Verfahren

- 6.1. Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem beiliegenden Antragsformular an die

Stadtverwaltung Sebnitz, Bau- und Finanzverwaltung, H. Engel
Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz,
E-Mail: carsten.engel@stadtverwaltung-sebnitz.de

zu stellen.

- 6.2. Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen/Fotokopien als Anlage erforderlich:

- aussagekräftiger Geschäftsplan mit Unternehmensbeschreibung
- maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis
- Gewerbeanmeldung bei der Stadt Sebnitz

- 6.3. Der Förderantrag ist vor Beginn des Mietzeitraums bzw. Geschäftsbeginns (sowohl bei Neueröffnung bzw. Neuansiedlung als auch bei Übernahme eines bestehenden Betriebes) einzureichen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Großen Kreisstadt Sebnitz.
- 7.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesem Förderprogramm besteht nicht.
- 7.3. Die Stadtverwaltung Sebnitz entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 7.4. Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Verfügung stehen.

- 7.5. Wird die Betriebstätigkeit des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes während des Förderzeitraums (Ziffer 5.3) eingestellt bzw. aufgegeben, wird das Darlehn innerhalb von 3 Monaten zur Rückzahlung fällig.
- 7.6. Für jeden Einzelhandelsbetrieb oder sonstigen Gewerbebetrieb wird grundsätzlich nur einmal (für eine Neuansiedlung oder eine Übernahme) eine Förderung nach diesem Programm gewährt.

Im Falle der Übernahme eines Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen Gewerbebetriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig.

Im Falle der Fortführung des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes durch Umzug an einen neuen Standort verbunden mit einer deutlichen Ausweitung der Verkaufsfläche und/oder des angebotenen Sortiments ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig.

- 7.7. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb im Gewerberegister der Stadt Sebnitz ordnungsgemäß angemeldet wurde.

8. Begriffsdefinitionen

Für die Anwendung dieses Förderprogramms gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- 8.1. **„Neueröffnung bzw. Neuansiedlung“** ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Einzelhandelsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes im Fördergebiet durch den Antragsteller/Zuwendungsempfänger.
- 8.2. **„Übernahme“** ist die Fortführung oder Wiedereröffnung eines im Fördergebiet bestehenden Einzelhandelsbetriebes durch einen Dritten.
- 8.3. **„Verkaufsfläche“** ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Freiverkaufsflächen zählen nicht zu der Verkaufsfläche i. S. d. Förderprogramms.
- 8.4. Zu den **„Zentrenrelevanten Sortimenten“** der Stadt Sebnitz zählen die nachfolgend aufgeführten Sortimente:

a) Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetik
- Zeitungen / Zeitschriften
- Blumen
- Pharmazeutische Artikel

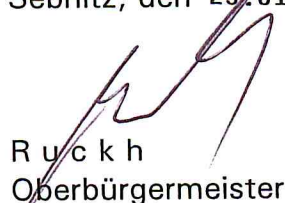
b) Zentrenrelevante Sortimente

- Zoologischer Bedarf, Lebende Tiere
- Medizinische und orthopädische Artikel
- Bücher, Papier, Schreibwaren / Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten, Kunst-gewerbe, Antiquariat
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto, Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Haushaltsgegenstände
- Musikalienhandel
- Uhren, Schmuck
- Spielwaren, Bastelbedarf
- Sportartikel
- Fahrräder und -zubehör

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Sebnitz, den 25.01.2018


R u c k h
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Karte aus dem aktuellen „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Großen Kreisstadt Sebnitz“ zur räumlichen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Sebnitz - Geltungsbereich „Förderprogramm Einzelhandel“ als räumliche Abgrenzung des Fördergebietes (Ziffer 3.)
- Antragsformular (Ziffer 6.2)